

## Collatio ex iure devoluto

### Ein Benefizialstreit um die Kamener Marien-Vikarie und seine Weiterungen

Im Jahre 1608 ereignete sich in Kamen, der neben dem benachbarten Hamm wohl am entschiedensten vom Reformiertentum geprägten Stadt der nördlichen Mark<sup>1</sup>, ein bemerkenswerter Versuch kirchlicher Restauration. Unterstützt durch die klevische Regierung und den Dekan von Mariengraden als Inhaber der altkirchlichen Archidiaconalgewalt,<sup>1a</sup> suchte ein Kölner Diozesankleriker die Vikarie Beatae Mariae Virginis in der Kamener Hauptkirche St. Severin an sich zu ziehen und so im dortigen Kirchenwesen Fuß zu fassen.<sup>2</sup>

Der Desiderant war der in Köln lebende *Severinus Buxtorff*, Absolvent des Montaner-Gymnasiums, Magister artium ingenuarum und clericus ordinatus. Da sein Name bei der Einschreibung in die Matrikel der Kölner Universität im Jahre 1601<sup>3</sup> mit dem Zusatz „Camensis“ versehen ist, er sich selbst auch in Petitionsschreiben als „Camensis (et) Patriota“ bezeichnet, kann kaum zweifelhaft sein, dass er dem bekannten Kamener Patriziergeschlecht zugeordnet werden muss, das in der Stadt- und Kirchengeschichte Kamens, aber auch darüber hinaus im Gelehrtentum, namentlich der Hebraistik und der Jurisprudenz, bedeutsam hervorgetreten ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> F. W. Bauks, Die Anfänge der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 84 (1990), S. 97 ff. (110,124).

<sup>1a</sup> Die Archidiaconalgewalt über die Dortmunder Dekanie lag seit Ende des 13. Jahrhunderts bei dem Dekan (Dechanten) des Kölner Margradenstiftes; s. hierzu Rud. Franz in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band XXIII (1914), S. 316.

<sup>2</sup> Die wichtigste Quelle dieses Beitrags stellt die Akte [des ehemal. Konsistorialbestands] „Vikarie Beatae Mariae Virginis Kamen“ im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld, Best. 2/3313, dar. Soweit nachstehend keine besonderen Quellen angegeben, wird darauf Bezug genommen.

<sup>3</sup> H. Keussen u. a., Die Matrikel der Universität Köln, 4. Bd. (1595–1675), Düsseldorf 1981, S. 193.

<sup>4</sup> Neue Deutsche Biographie (NDB), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 3. Bd., S. 84 u. 85 (Art. Gerlach B. v. F. Preiser, Art. Joh. d. Ä. B. und Joh. d. J. B. v. M. Geiger), [vgl. auch Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. XIII].

Den Vornamen Severin(us) führte auch der bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts über mehrere Jahrzehnte in Kamen wirkende Bürgermeister Buxtorff (Boxtrop)<sup>5</sup>, der als Vater des Kamener Pastors und Reformators Johan Buxtorff und des rechtsgelehrten Waldeckischen Kanzlers Joachim Buxtorff sowie als Großvater sowohl des älteren Baseler Hebraisten und Talmudisten Johan Buxtorff als auch des bibliophilen Rechtsgelehrten und Hanse-Politikers Gerlach Buxtorff in Bremen bezeugt ist.<sup>6</sup>

Über die genealogische Einordnung des jüngeren Severin(us) Buxtorff indessen, der im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht, lässt sich Genaueres einstweilen nicht aussagen.

Eine erste Supplik – wie alle folgenden in gewandter kanzleikundiger Diktion abgefasst – richtete Buxtorff im Oktober 1608 an den Kanzler und die Räte der herzoglichen Regierung in Kleve, beklagte darin den häretischen Abfall seiner Vaterstadt in den Calvinismus und suchte die Verantwortung dafür namentlich dem amtierenden Junior-Pastor an St. Severin Wilhelm Schule (Schulaeus) zuzuschreiben, gegen den sich aus naheliegenden Gründen Buxtorffs Initiative in erster Linie richtete.

Daran mochte richtig sein, dass der jugendliche Pastor Schule nach außen dezidiert und aufsehenerregender als seine gesetzteren Amtsbrüder für die reformierte Sache aufgetreten ist. In der Tat war er nämlich schon einschlägig in Erscheinung getreten, als im Oktober 1600 seine Berufung in die jüngere Pastorats-„Secunde“<sup>7</sup> an der Haupt- und

<sup>5</sup> Urkundlich bezeugt zwischen 1531 (Nov. 22) u. 1564 (Apr. 30): Merx (Bearb.), Urkundenbuch des Clarissenklosters, späteren Damenstifts Clarenberg bei Hörde, Dortmund 1908, Register; Staatsarchiv Münster, Depos. Hs. Reck (Findbuch) u. Zuhorn, Geschichte des Klosters (der Tertiärerinnen) und der katholischen Gemeinde zu Camen, Kamen 1902 (Urkundenanhang).

<sup>6</sup> Wie Anm. 4.

<sup>7</sup> E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark, I. Teil, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 44 (1951), S. 62 ff. – Für die eigentümliche Pastoratsverfassung der Pfarrkirche St. Severin in Kamen, durch die ursprünglich ein auf der Grundlage von vier Pfründen („Quarten“ oder „Portionarien“) beruhendes <Pastorenkollegium> konstituiert war, vgl. Bauermann, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 69 (1976), S. 9 ff. – Für die spätere, im Gefolge der Kirchenvisitation von 1536 eingetretene Reduktion auf zwei Stellen („Sekunden“) setzte sich reformationsbedingt das Verständnis von einem Predigtamt mit geteiltem Dienst („unus patoratus sive cura divisa“) durch, doch blieb für den dienstälteren Kollegen die Bezeichnung „Senior“-Pastor üblich. Dieser nahm auch die (in vorreformatorischer Zeit dem Kölner Dompropst zustehende u. bis 1600 ausgeübte) Investitur vor.

Zu Wilhelm Schule vgl. F. W. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 4, Bielefeld 1980, Nr. 5698.

Pfarrkirche St. Severin anstand. Das regierungsamtliche Präsentationsregister enthält dazu den auffälligen Randvermerk, dass damals eine Aussprache in Dinslaken stattgefunden habe, bei der in Anwesenheit des Kamener (!) Richters<sup>8</sup> Regelungen für den Fall getroffen wurden, dass der Kandidat Schule religiöse Veränderungen zum Nachteil des fürstlichen Edikts und des öffentlichen Friedens vornehmen würde.<sup>9</sup>

Alle Anzeichen sprechen jedoch gegen die Richtigkeit der Behauptung, dass Schule der Hauptwegbereiter der calvinisch geprägten Reformationsentwicklung in Kamen gewesen ist. Zutreffend scheint insoweit vielmehr die Darstellung zu sein, die Bauks<sup>10</sup> zum Verlauf des reformatorischen Prozesses in dieser Stadt gibt. Danach war die Entwicklung spätestens 1589 bereits zugunsten des Calvinismus entschieden, da in diesem Jahr mit dem zum Reformiertentum übergegangenen, ehemaligen Werdener Benediktinermönch Henrich Bock<sup>11</sup> ein zweiter, eindeutig reformierter Theologe neben dem Senior-Pastor Jacobus We(h)inck (Weingh)<sup>12</sup> ins Amt berufen wurde. Wilhelm Schule dagegen trat erst über ein Jahrzehnt später mit dem Tode Bocks (+ 1600) dessen Nachfolge an.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Wie Anm. 7, S. 64 (Randvermerk zu 1600 Okt. 14). Der dort als „Praetor“, also als Bürgermeister, bezeichnete Johann(es) Bodde („Bottius“) war im Jahre 1600 nicht Bürgermeister, sondern Landesherrlicher Richter des Amtes u. der Stadt Kamen; vgl. F. Pröbsting, *Gesch. d. Stadt Kamen*, Hamm 1904, S. 26.

<sup>9</sup> Wie Anm. 7 (Randvermerk), *Constitutat procuratores irrevocabiles in eum casum si mutaverit religionem in pejorem contra edicta principis et pacem publicam“*.

<sup>10</sup> Wie Anm. 1, S. 123.

<sup>11</sup> Bock, dessen Familie dem adeligen Patriziat von Werl (Ersälzlerkollegium) angehörte, hatte sich – obzwar Benediktiner der Abtei Werden – 1586 an die reformierte Hochschule zu Herborn begeben und musste 1589 wegen seiner religiösen Haltung, in der er mit seinem schon 1583 als reformiert bekannten Vater übereinstimmte, den Orden verlassen und wurde im Jahre seines Amtsantritts als Junior-Pastor in Kamen vom Ersälzlerkollegium ausgeschlossen.; vgl. F. W. Bauks, wie Anm. 7 (Pfarrerbuch) Nr. 558.

<sup>12</sup> We(h)inck hatte schon zusammen mit Bocks Vorgänger Johannes Schomberg (alias Mercator) den Übergang zum Reformiertentum in Kamen eingeleitet und dürfte nach dessen Tod die Berufung Bocks maßgeblich beeinflusst haben. Er stammte aus Unna, wo sein Bruder Christoffer We(h)inck ein namentlich vom Landadel viel konsultierter Prokurator (und Ratsherr) war, der im konfessionellen Richtungsstreit innerhalb des Unnaer Stadtreiments eine einflussreiche Rolle in den reformiert tendierenden Honoratiorenkreisen der Stadt spielte, was ihn sein Ratsamt kostete und ihm langwierige Prozesse bis zum Reichskammergericht eintrug. Die Prozessakten geben Hinweise auf den engen Kontakt mit seinem theologischen Bruder in Kamen. Vgl. *StA Münster RKGer*, W Nr. 476 u. U.Nr. 57 Bd. 1 u. 2; s. auch F. W. Bauks, wie Anm. 7 Nr. 6746.

<sup>13</sup> Wie Anm. 1, S. 123; s. auch Anm. 11 (Nr. 558 u. 5698).

Aber Schule war seit 1597<sup>14</sup> auch Inhaber der Marien-Vikarie (altare beatae Mariae virginis) – zunächst wohl als Versorgungsbenefizium während des Studiums konferiert – und auf den Übergang dieser Pfründe in seine eigene Verfügung war Buxtorffs Intention gerichtet.

Ebenso wie Buxtorff gehörte auch Schule einer Familie der städtischen Führungsschicht an. Sein Bruder Jürgen, zuvor schon der gleichnamige Vater, desgleichen dessen Bruder Engelbert und der Großvater Wilhelm Schule bekleideten das Bürgermeisteramt in Kamen.<sup>14a</sup> Die Mutter entstammte dem Ratsgeschlecht Pröpstinck.<sup>15</sup> Buxtorffs Bekanntschaft mit seinem Rivalen ging deshalb wohl schon auf die gemeinsame Kindheit in der Stadt zurück. Jedenfalls waren sie später Kommilitonen am Montaner-Gymnasium in Köln.

Hierzu trug Buxtorff der Regierung in Kleve vor, dass Schule gleichsam an Busen, Herz und Schoß der katholischen Kirche (in sinu, gremio ac uteribus eccl. Cathol.) durch geistliche Güter und Stiftungen in Köln am Gymnasium Montanum begünstigt, erzogen und unterhalten worden sei und so die katholische Religion quasi mit der Muttermilch (cum lacte nutricis) eingesogen, dort auch das Studium bis zur licentia in artibus fortgesetzt und im Baccalaureatsexamen, wie üblich, sein katholisches Glaubensbekenntnis abgelegt habe. Dann aber habe er sich über alle Gelübde hinweggesetzt, sei eidbrüchig (periurus) und abtrünnig (apostata) geworden. Obwohl nicht ordinierter Kleriker, sei er von dem neugläubigen Senior-Pastor Jacobus Weingh in Anmaßung der Kollations- und Investitionsbefugnis mit dem Marienaltar beneficiert worden, um sich darauf nach Steinfurt an die Hohe Schule zu begeben, wo er die calvinische Haeresie auf- und angenommen habe. Nach dem Tode des Pastors Bock in dessen Pastoral-Secunde an der Kamener St. Severinskirche berufen, habe er seitdem in Kamen den Calvinismus „zu vieler sehlen verderb und unsehligkeit“ eingeführt und fortgepflanzt. Die ihm obliegenden geistlichen Dienste aus der verliehenen Vikarie habe Schule neben seinem Pastoratsamt niemals wirklich geleistet und sei inzwischen überdies – und darauf legte der Supplikant das Hauptgewicht – in den Stand der Ehe getreten.

Aus diesem Sachverhalt folgerte Buxtorff die Kraftlosigkeit des Verleihungsaktes in Bezug auf die genannte Vikarie und fasste seine Deduktion in fünf kumulierenden, teils <ex nunc>, teils <ex tunc> sich

<sup>14</sup> S. hierzu die Kollations- und Investitur-Urkunden im Anhang [A] am Schluss dieses Beitrags.

<sup>14a</sup> Zur Kamener Ratslinie: Urkundenauszüge in: C. A. Ulrich/U. J. Scharmann, *Chronica Ulriciana Cappenbergensis* (CUC), 1884 (1955), Bielefeld, Privatbesitz.

<sup>15</sup> Johann Diederich von Steinen, *Westphälische Geschichte, Lemgo 1755*, XV Stück, *Historie der Stadt und des Amtes Camen*, S. 25, Fußnote\*.

auswirkenden Unwirksamkeitsgründen zusammen, nämlich: der Heresie des Kollators wie des Befründeten, dem Ehestand des letzteren, sodann dem von diesem nicht prästierten Vikariatsdienst und schließlich der kanonischen Unzulässigkeit zweier Benefizien unter demselben Dach. In die Rechtsterminologie übertragen, resümierte Buxtorff: „ex causis (1) illegitimitatis et haeresis personae conferentis et (2) eius cui collatio facta est, (3) matrimonii, (4) non praestiti officii divini et (5) interdictionis duorum beneficiorum, unum curatum, unum non curatum, sub eodem tecto“.

Mit dieser Deduktion stellte sich Buxtorff auf den Standpunkt, dass die in Rede stehende Vikarie seit dem Tode ihres letzten legitimen Inhabers (Severinus Appelman) im Jahre 1592<sup>15a</sup> vakant geblieben, zumindest aber mit Schules Eheschließung ipso iure vakant geworden sei. Andererseits könne sie aber wegen der haeretischen Illegitimität des derzeitigen Seniors Weinck als formal zuständigem Kollator von diesem auch nicht anderweitig wirksam übertragen werden. Das ruhende Kollationsrecht sei damit <iure devoluto> auf den Landesherrn übergegangen.

Auf Grund dieses Devolutiveffekts könne das Benefizium neu vergeben werden, und er bitte, es ihm, Buxtorff, als „patriota“ nach vierjährigem Studium in Köln zum Magister promovierten und rechtmäßig ordinierten Kleriker zu konferieren.

Die herzogliche Regierung reagierte prompt auf Buxtorffs Supplik. Schon mit Datum vom 29. Oktober 1608 ließ sie im Namen des kranken Herzogs Johann Wilhelm das Kollationspatent ausfertigen, mit dem Buxtorff für die Kamener Vikarie präsentiert wurde. Der klevische Kanzler Lic. Hermann thor Laen gt. Lennep hatte nicht nur die Ausfertigung der Urkunde unterzeichnet; auch ihr erhalten gebliebener Entwurf zeigt seine Handschrift.

Im Urkundentext beschränkte er die Begründung der Vakanz auf einen einzigen der von Buxtorff vorgetragene Gesichtspunkte, indem er jene „actu ipso per contractum m a t r i m o n i i Wilhelmi Schulen“ als eingetreten erachtete, und machte sich im Übrigen den Gedanken der landesfürstlichen Devolutionskompetenz zu eigen.

Damit hatte der Kanzler die rechtliche Argumentation auf den kirchenpolitisch brisantesten Gesichtspunkt, das altkirchliche Ehelosigkeitsgebot des geistlichen Standes, konzentriert und darauf verzichtet, kumulativ oder eventualiter subsidiäre Argumente heranzuziehen. Le-

<sup>15a</sup> Nach Grabsteinbeschreibung des 1687 die Stadt Kamen bereisenden Pastors Anthon van Dorth aus Duisburg: „Anno 1592 den 7ten Junii ist der Ehrwerdig Herr Severinus Aplen (sic!), vicarius Mariae Virginis in Gott entschlaffen, der Seelen Gott gnedig sy“ [CUC, wie Anm. 14].

diglich in dem ebenfalls von Lennep entworfenen Begleitschreiben zur Exekutierung vor Ort an den zuständigen Drost Diedrich von der Recke fiel die Begründung ein wenig ausführlicher aus, indem neben Schules Eheschließung auch darauf hingewiesen wurde, dass ihm die umstrittene Vikarie zusätzlich zu seinem Pastorat konferiert sei, was „beides nit bestehen“ könne.

Dass der Kanzler die Brisanz dieser argumentativen Engführung nicht erkannt hätte, darf ausgeschlossen werden. Fast möchte man mutmaßen, dass die ausschließliche Begründung des Vikarienheimfalls mit der Eheschließung des reformierten Pastors als eine gleichsam gegenreformatorische Zurechtweisung verstanden werden sollte. Das würde auch der allgemeinen religionspolitischen Tendenz der klevischen Regierung in der späten Phase der de-facto-Vormundschaft des Rätekollegiums über den geisteskranken Regenten entsprechen, die deutlich altkirchlich-katholisch bestimmt war.<sup>16</sup> Hinweise auf eine vertrauliche, den Fall begleitende Korrespondenz des Kanzlers bestätigen, dass er wohl auch persönlich auf der Linie unverblümter Protektion altkirchlicher Bestrebungen lag. Wir werden auf diese Korrespondenz zurückkommen, die zudem den Eindruck nahe legt, dass das Vorgehen im Falle Buxtorff weitgehend zwischen dem Umfeld des Petenten und dem Kanzler abgestimmt war.

Unmittelbar nach Ausgang des herzoglichen Präsentationsdekrets hatte Buxtorff die Urkunde dem Dekan der Kollegiatkirche sanctae Mariae virginis ad gradum in Köln, dem Licentiaten Georg Braun<sup>17</sup>, vorge-

<sup>16</sup> R. Stupperich, *Der innere Gang der Reformation in der Grafschaft Mark*, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 47 (1954), S. 23 ff.; F. W. Bauks, wie Anm. 1.

<sup>17</sup> Georg Braun „artium liberalium Magister et ss. theologiae Licentiatius“, Quaestor der theologischen Fakultät, war seit 1584 Inhaber der St. Margraden-Dechanei und Archidiakon von Dortmund, auch Kanonikus an St. Gereon zu Köln, † 1622 März 10. – Er ist identisch mit dem berühmten Kupferstechautor („Theatrum urbium“ etc. – Braun-Hogenberg); dazu: J. Mooren, *Das Dortmunder Archidiakonat, Archäologische Monographie*, Köln u. Neuss (1853), S. 189 f. Braun hat sich während seiner Amtszeit unermüdlich für die Rekatholisierung der Dortmunder Dekanie eingesetzt, vor allem in der – bereits vor seinem Amtsantritt evangelisch gewordenen – Reichsstadt selbst. „Er richtete Klageschriften an den Kaiser Rudolph II., an den Papst Clemens VIII., an den päpstlichen Nuntius, an den Kurfürsten von Köln und andere einflussreiche Männer ...“ Sein Verlangen nach Restitution des Kirchenwesens in den Status quo ante, namentlich nach Herausgabe sämtlicher Kirchen, Kapellen, Vikarien, Benefizien und Schulen mitsamt ihrer Einkünfte an die Katholiken führte im Jahre 1604 auch zu einem entsprechenden kaiserlichen (strafbewehrten) Exekutionsmandat gegen die Reichsstadt, das Kurköln und Jülich-Kleve vollstrecken sollten. Doch scheiterte die Durchsetzung letztlich an dem hinhaltenden Widerstand der Dortmunder. Hierzu näher: R. Franz,

legt und von diesem in seiner Eigenschaft als Archidiakon der Dortmunder Christianität die förmliche Investitur auf die begehrte Kamener Vikarie erhalten.<sup>18</sup> Alsdann begab er sich nach Kamen und ließ die erlangten Instrumente „collationis et investiturae“ dem Pastor Wilhelm Schule durch Notar und Zeugen insinuieren, desgleichen dem Drosten Diederich von der Recke auf dem Hause Reck<sup>19</sup> die Dokumente mitsamt dem Vollzugsmandat übergeben.

Jedoch zeigte sich alsbald, dass Diederich von der Recke – er war der Sohn des gleichnamigen klevischen Rates und Marschalls der Grafschaft Mark, der 55 Jahre zuvor als Droste Hamelmanns Kamener Reformationsversuch vereitelt<sup>19a</sup>, sich später aber selbst der Reformation angeschlossen hatte – nicht geneigt war, sich durch das klevische Räte-Dekret vor vollendete Tatsachen stellen zu lassen. Nachdem er zunächst um Bedenkzeit ersucht hatte, ließ er Buxtorff wissen, dass er das landesfürstliche Mandat nicht zu „exequiren“ gedenke, bevor Pastor Schule als betroffener Inhaber des streitigen Altars seinen Gegenbericht zu Hofe habe einliefern können und darauf weiterer Bescheid ergehen werde. Buxtorff, der die Gefahr der Verschleppung sah und sie verständlicherweise nicht hinnehmen wollte, forderte – wie er ausführlich nach Kleve berichtete – den Drosten zu wiederholten Malen mündlich und schriftlich zur alsbaldigen Durchsetzung des herzoglichen Mandats auf. Doch konnte er von der Recke nicht umstimmen, zumal – wie er erkannt zu haben glaubte – der Droste in besonderer „Affektion und Zuneigung“ für den Pastor eingenommen sei<sup>20</sup> und deshalb immer neue Ausflüchte und Hinhaltungsgründe (tergiversationes et remoras) ins Feld führte, aus denen die landesherrlichen Anordnungen „quoad executionem suspendirt“ werden müssten.

Diese tatsächliche Widersetzlichkeit von der Reckes, den er in seinem Bericht als seinen Prinzipal-Opponenten einstufte, bekam Buxtorff in der

wie Anm. 1a, S. 316 f.; J. Mooren, wie oben, S. 146; A. Mette in: Beitr. Z. Gesch. Dortmunds u. der Grfsch. Mark, Bd. I S. 161.

<sup>18</sup> S. hierzu Urkunden-Anhang [B] am Schluss des Beitrags.

<sup>19</sup> Das in der Bauernschaft Lerche (nördlich von Kamen) gelegene Hs. Reck, wohl schon seit Diedr. II v. d. Recke, Droste zu Unna u. Kamen (1513), zugleich Wohn- u. Amtssitz.

<sup>19a</sup> Vgl. F. Buschmann, Geschichte der Stadt Kamen, in: Westfälische Zeitschrift 4 (1841), S. 226 f. (250); K. Philipps, Die Reformation und Kamen, Kamen 1953, S. 49; F. W. Bauks, wie Anm. 1, S. 123.

<sup>20</sup> StA Münster, Arch. Hs. Reck Urkunde d. d. 1607 Jul 6 (Testamentserrichtung Diedr. V. d. Recke): Als Personen seines Vertrauens zieht der Droste den „dispensator mysteriorum Die apud Camenses“ Wilhelm Schule heran. Auch die weiteren Zeugen, der Richter Johannes Bodde (s. oben Anm. 8) und der Senior-Pastor Jacobus We(h)inck, lassen v. d. Reckes Verwurzelung in reformiertem Umfeld erschließen.

Folge auch seitens der städtischen Magistratur in Kamen zu spüren. Der als öffentlicher Notar in Kamen tätige Antonius Ni(e)derman genannt Merßmann, zugleich Secretarius der Stadt, den Buxtorff ersuchte, die Inbesitznahme der Vikariatspfründe amtlich zu beurkunden, lehnte mit der Begründung ab, dass ihm dieses durch Bürgermeister und Rat untersagt sei.<sup>21</sup> Buxtorff musste sich nach auswärts begeben, um dort einen Notar ausfindig zu machen, der bereit war, für ihn zu amtieren. Er fand ihn schließlich in dem Unnaer „notarius apostolicus et caesareus“ Martin(us) Hoedtband<sup>22</sup>, einem Lutheraner, der ihn am 21. November 1608 in Gegenwart von jeweils zwei Zeugen in Kamen, Wasserkurl und Asseln förmlich in den Besitz (possessionem realem et actuaalem) der Marienvikarie, ihrer Rechte und Zubehörungen einwies. Es waren dies insbesondere die zur Pfründenausstattung gehörenden Bauernhöfe im Amt Unna.<sup>23</sup> Pastor Schule reagierte unverzüglich mit notarieller Zustellung seiner Protestation unter Beifügung seiner Besitzdokumente an Buxtorff.

Mittlerweile war der Vorgang auch in der Bevölkerung bekannt geworden und hatte eine feindselige Stimmung gegen Buxtorff und die hinter ihm vermuteten Kräfte aufkommen lassen. Die Stadtkirche, so berichtete er an die Regierung, sonst jederzeit geöffnet und für jedermann zugänglich, sei tagelang verschlossen geblieben. Sowohl gegen seine Person als auch gegen die katholische Kirche sei eine Fülle ehrverletzender Reden und „Lasterworte“ ausgestoßen worden wie beispielsweise: Sie (die Kamener Bürger) brauchten keinen Papisten hier einwurzeln zu lassen ... oder: Unkraut müsse man nicht noch besonders säen, es wachse doch von selbst usw..

Bürgermeister und Rat wandten sich unter dem 21. November 1608 mit einem Interzessionsschreiben an die klevischen Räte und stellten sich mit anerkennenden Wertungen in Bezug auf Schules Wirken in Amt und Gemeinde vor ihren Pastor und Vicarius Beatae Mariae Virginis. Verhalten in der Form, aber rückhaltlos in der Sache, protestierten sie gegen die Auffassung, dass die Eheschließung ihres Pastors den Entzug des Benefiziums rechtfertigen könne. Diese Auffassung, so argumentierten sie, würde eine höchst „verfengliche neuwerungh“ bedeuten. Nicht

<sup>21</sup> Ni(e)derman in städt. Urkunden vielfach bezeugt (StArch. Kamen), hier: Urkunden-Anhang [A] am Schluss des Beitrags.

<sup>22</sup> Ho(e)dtband, auch als Procurator bezeugt (StArch. Lünen, Prozessakte Freytag ./ v. Neheim zu Werries); 1609 im Unnaer Rat Anhänger der „antireform.“ Partei und als Notar mehrfach für die Gegenseite We(h)incks (s. o. Anm. 12) beurkundend tätig.

<sup>23</sup> Es handelte sich um die Knufhoff-Kolonie in Wasserkurl und den Schniederskotten in Asseln.

nur in der Stadt Kamen, sondern auch in den benachbarten märkischen Städten, ja in allen Städten und dem ganzen kleve-märkischen Land würde eine „hoichbetueliche confusion“ Platz greifen, „woferne matrimonium per Sacerdotes contractum causa privationis Beneficiorum ac Vicariorum sein sollte“.

Nun wurde die Fehlwertung evident, die der Regierung in Kleve mit der Diskreditierung der reformatorischen Position zur Pfarrer-Ehe unterlaufen war. Diese Diskreditierung ließ die herkömmliche, kontrovers-trächtige Abgrenzung zwischen Lutheranern und Reformierten spontan in den Hintergrund treten, denn sie verletzte gleichermaßen die einen wie die anderen Religionsverwandten.

So beriefen sich Bürgermeister und Rat der reformierten Stadt Kamen in ihrer Gegenvorstellung jetzt ausdrücklich auf die Augsburgerische Konfession, obwohl deren reichsrechtliche Garantien sich auf den lutherischen Bekenntnisstand beschränkten, und führten darüber hinaus die von den klevischen Herzögen Wilhelm und Johann Wilhelm, Vater und Sohn, auf „verschiedenen Landtagen und Landbeisammenkünfften gnedigh versprochene“ Garantie für die an jedem Ort hergebrachte Form der Religionsausübung an. Ungeschminkt forderte die Kamener Magistratur das herzogliche Rätekollegium auf, seine Entscheidungen, insbesondere das an den Drostern ergangene Ausführungsmandat, zu kassieren.

Der Protest blieb aber nicht auf Kamen beschränkt. Die Infragestellung des protestantischen Bestandsschutzes in Bezug auf die Pfarrer-Ehe löste eine weit darüber hinausgehende Welle des Widerspruchs aus. Die seit alters mit Kamen in „urallich herprachter, loeblicher Union“ verbundenen landtagsfähigen märkischen (Haupt-)Städte Hamm, Unna, Iserlohn, Schwerte und Lünen legten der Regierung in Kleve unter dem 16. Dezember 1608 ein gemeinsames Protestschreiben vor. Unbeschadet ihrer Bekenntnisdivergenzen und der teils reformiert, teils lutherisch dominierten Stadtregimente, waren sie einig im Widerspruch gegen die Kamener Vorgänge. Sie stützten ihre Gedankenführung sowohl auf das märkische Gewohnheitsrecht als auch auf ausdrückliche landesfürstliche Zusicherungen. Die seit je in der Grafschaft Mark gewährte Freiheit des Gewissens in der Religionsausübung habe allen Pastoren und Seelsorgern in den Städten und Ämtern erlaubt, im Ehestand zu leben. So hätten sie unordentlichen und anstößigen Lebenswandel meiden und ihren Schäflein umso besser und erbaulicher in Lehre und Leben vorstehen können.

Darüber hinaus sei an das 1601 in Kleve in der Zeit vom 10. Juni bis zum 15. Juli bei Behandlung der damals der Religion halber übergebenen Gravamina Zugestandene zu erinnern, namentlich dass der Herzog

den versammelten Landständen verheißen habe, er gedenke in Religions-sachen keinerlei Veränderungen vorzunehmen, sondern alles in dem vorgefundenen Stande ruhig und friedlich zu belassen.<sup>24</sup>

Das in Kamen seit unvordenklichen Jahren hergebrachte exercitium religionis, das den Ehestand der Pastoren e i n s c h l i e ß e, stehe deshalb einer Entziehung der Pfründe wegen Schules Eheschließung entgegen und gebiete die Aufhebung der dazu aus Kleve ergangenen Befehle.

Auch der betroffene Pastor Schule selbst – er unterzeichnet als <mysteriorum Die apud Camenses dispensator> – war inzwischen mit einer eingehenden Verteidigungsschrift auf den Plan getreten. Auch er berief sich auf die Reichskonstitution vom Religionsfrieden, die er dahin interpretierte, dass nicht nur den der Augsburgischen Konfession Zugehörigen, sondern auch den „anderen“ in Glaubensdingen die Nichtbeeinträchtigung garantiert sei.<sup>25</sup> In Übereinstimmung mit dieser Sachlage stünden die von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Kleve und „deroselben Herrn Vatter hochloeblicher gedechtnuß“ auf verschiedenen Landtagen fürstlich gegebenen Versprechen zur friedlichen Koexistenz der konfessionellen Richtungen.

Die Vorstellung, dass durch seine Eheschließung die Deoccupation seiner Vikariatspfründe herbeigeführt worden sei, widerspreche aber nicht nur der von Kaiser und Reichsständen beschlossenen Verfassung und den angezogenen fürstlichen Zusagen. Sollte die Ehe, deren Stifter der allmächtige Gott selber sei, solche Folgen haben, würde eine elendige Zerrüttung im ganzen Lande Platz greifen, was der Allerhöchste gnädig verhüten möge.

Nachdem er dem Vorwurf nicht erbrachter Dienste aus der Vikarie spezifiziert entgegen getreten war, widmete der Pastor, in offenbar kluger Einschätzung der Wirkung, dem Gesichtspunkt der angeblichen Devolution an den Landesherrn eine längere Betrachtung. Die ursprünglichen Fundatoren der Marienvikarie, so führte er aus, seien niemand anderes gewesen als die von der Recke, also die Familie des Drostens, bei der das Patronat noch stehe. Das Kollationsrecht hätten die von der Recke dem jeweiligen Senior im Pastorenkollegium der Severinskirche anvertraut. Sofern dieser es nicht ausübe, gehe es stiftungsgemäß an den Rat der Stadt über. Es sei deshalb völlig unerfindlich, wie die Kollation ex jure devoluto in die Verfügung des Landesherrn gelangt sein sollte. Sie könne bei Säumnis oder Unfähigkeit des Senior-Pastors und des Rats

<sup>24</sup> L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, 2. Teil (1585–1609), (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 33. Bd.), Leipzig 1887; s. besonders die Urkunden Nrn. 215, 216, S. 234 ff.

<sup>25</sup> Zu dieser Position extensiver Interpretation der „Religionsverwandten Augsburgischer Konfession“ siehe F. W. Bauks, wie Anm. 1, S. 100 (oben).

nur gradatim auf den Archidiakon, von diesem auf den Bischof und letztendlich auf den Papst selber devoluieren, niemals aber auf Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Kleve.

Daran war, wie urkundlich zu belegen ist<sup>26</sup>, richtig, dass der Altar zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria in der Kamener Severinskirche im Jahre 1397 durch den Ritter Conrad von der Recke und dessen Frau Frederune nebst einigen ritterlichen Genossen mit landesfürstlicher, erzbischöflicher und archidiakonaler Erlaubnis errichtet und dotiert worden ist, dessen Verleihung dem ältesten „Praebendirten“ (= Senior-Pastor) und – falls die Kollation binnen Monatsfrist nicht erfolgen sollte – dem geschworenen Rat der Stadt Kamen zustehen sollte.

Droste von der Recke, der in seiner Eingabe an die klevischen Räte dem Pastor Schule in Amtsführung und Wandel das allerbeste Zeugnis ausstellte und besonders dessen seelsorgerlichen Einsatz während der Pestzeiten hervorhob, griff die Ausführungen über die Stifterrolle seiner Familie ausdrücklich auf, indem er den Kanzler ersuchte, „sich großgünstig belieben und gefallen lassen (zu) wollen, dass mir (v. d. Recke) mein *lus und Interehse <r a t i o n e f u n d a t i o n i s e t p r a e s e n t a t i o n i s>* obgedachter Vicarien nitt abgeschnitten ... werde“.

Damit trat in der Entwicklung des Falls ein weiteres, für die Position Buxtorffs und der Regierung ungünstiges Moment ein. Diederich von der Recke, schon hochbetagt, aber noch amtierend, „Herzoglicher (clev- und märkischer) Rath von Hause aus“, und sein gleichnamiger Sohn, Erbe zu Reck(e), Frömern, Kamen und Dahlhausen, der wohl den Vater schon weitgehend in der Amtsführung entlastete, mit dessen Tod im August des folgenden Jahrs auch offiziell die Nachfolge als landesherrlicher Droste zu Unna und Kamen antrat, besaßen als Exponenten eines vielfach bewährten und durch reichen Grundbesitz ausgezeichneten Geschlechts großen Einfluss in der märkischen Ritterschaft. Durch die quasi-erbliche Inhaberschaft des Drostenamts hatten die von der Recke die landesfürstliche Administration im Raum Unna-Kamen in ihren Händen und standen auch bei Hofe in hohem Ansehen.<sup>27</sup> Der Kanzler geriet in eine schwierige Lage. Ihm musste daran gelegen sein, einem ernststen Konflikt mit dem einflussreichen Mann und seinem Umfeld

<sup>26</sup> F. Bauermann, Pastorenkollegium und Vikarien, Archivalische Beiträge zum mittelalterlichen Kirchenwesen der Stadt Kamen, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 69 (1976), S. 9 ff. (36 f.) Urkunden Nrn. 5 bis 9; Zuhorn a. a. O., S. 19 ff. u. Urkunden Nrn. 8, 8 a, 8 b u. 10.

<sup>27</sup> St. Tafel v. d. Recke bei Fahne, Geschichte der Herren und Freiherren von Hövel, Köln 1860, Tafel XIII.

Konstantin Grf. v. d. Recke-Volmarstein u. a., Gesch. der Herren v. d. Recke, Breslau. 1878

nach Möglichkeit auszuweichen. So konnte er vorab nur eine durchsichtig dilatorische Antwort auf den Weg bringen. Das Räte-Kollegium, so schrieb er unter dem 2. Dezember 1608 an von der Recke, stehe derzeit nur „in geringer Anzahl“ zu Gebote und könne sich deswegen auf die Eingabe des Drostens diesmal nicht erklären. „Alßpald aber unßer Mittel etwas gestaercket, werden wir nitt unterlassen solchs furzunehmen und der gebuer unß darin zu resolviren“.

Etwa zur gleichen Zeit muss Kanzler Lennep auch den – bereits erwähnten – Korrespondenten in Köln über die ungünstige Entwicklung der Sache unterrichtet haben. Denn ein am 2. Januar 1609 in Köln verfasster und mit der Anschrift „Dem ErenVest und hochgelerten Herrn Hermanno thor Laen Lennepio, der rechten Licentiaten und Furstligen Cleuischen Cantzelern, meinem großgunstigen Herrn und freunt“ versehener Brief nimmt eine solche Vorinformation in Bezug. Der Schreiber, der sein schwer lesbares Eilschreiben mit „Jo: Venlo“ unterzeichnet hat, ist offenbar ein Vertrauter, wohl auch Mentor des Severin Buxtorff, den er als seinen „familiaris intimus“ bezeichnet. Der Stil des Briefes verrät den Juristen. Er habe „gleichfals“ (will heißen: ebenso wie der Kanzler!) schon den Gedanken gehabt – so schreibt er – dass sein familiaris auf Knorren und Schwierigkeiten (nodos et difficultates) stoßen werde, zumal angesichts der dortigen Parteien (istis in partibus) und aus den genugsam bekannten Gründen (causis satis notis). Wenn gleich aber der Kamener Pastor allein wegen der erfolgten H e i r a t seiner „p a s t o r a t h“ (!) nicht entsetzt werden könne, so gebühre ihm dennoch nicht, zwei Benefizien unter seinem Dach zu behalten. Deshalb bitte der Schreiber den Kanzler, sich mit dieser Begründung seinem familiaris weiter „wilffähig“ zu erzeigen, und versichert den Kanzler seiner Bereitschaft zu Gegendiensten.

Der Korrespondenzpartner des Kanzlers ist mit ziemlicher Sicherheit auszumachen als der aus Deventer stammende Johan Venlo(e), der am 30. Juni 1578 an der Kölner Universität zum Studium der Jurisprudenz immatrikuliert wurde.<sup>28</sup>

Zur Zeit des in Rede stehenden Briefwechsels wirkte er längst als kurkölnischer Rat und Doktor beider Rechte in der rheinischen Metropole und war kurfürstlicher Commissarius des weltlichen Hofgerichts.<sup>29</sup>

Der Hintergrund seiner vertrauten Korrespondenz mit dem klevischen Kanzler ist nicht klar auszumachen. Sicherlich gab es dienstliche Berührungspunkte, möglicherweise auch persönliche Verbindungen zu

<sup>28</sup> Matrikel der Universität Köln, Bd. 4, 1559–1675, bearb. v. U. Nygassi u. M. Wilkes, Düsseldorf 1981, S. 112 (1578 Juni 30).

<sup>29</sup> Freundl. Auskunft des Histor. Archivs Köln (Dr. Deeters) v. 09.08.1990; desgl. vom Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (Dr. Preuß) v. 09.08.1990.

dem Kanzler, der selbst ein gebürtiger Kölner war. Auch durch seine Heirat mit der einzigen Tochter des Jülich-Bergisch-Klevischen Rates Dr. Gualtherus (Walter) Fabricius und seiner Frau Elisabeth von Erberfeld war Venlo dem Kreis der herzoglichen Regierungsjuristen nahe getreten.<sup>30</sup>

Die altkirchliche Sozialisation seines familiären Umfelds war beträchtlich. Von seinen beiden Schwägern Fabricius war der eine *Canonicus* an St. Gereon zu Köln und *Stiftsherr* zu Heinsberg, der andere „des Hohen Gerichts in Cöllen Scheffe“ und dessen Sohn *Canonicus* und *Scholaster* an St. Cassius zu Bonn.<sup>31</sup> Im Juni 1614 errichtete Venlo eine Stiftung am *Gymnasium Laurentinum* in Köln; im September 1618 trat er mit zwei weiteren Stiftungen hervor.<sup>32</sup> Nach alledem darf als gewiss angesehen werden, dass Venlo nicht nur dienstlich, sondern auch persönlich fest in katholischen Positionen und Anschauungen verwurzelt war.

In seinem vorerwähnten Brief an den Kanzler lässt besonders aufmerken die – bedauernde – Wendung über die nicht mögliche Entziehung des Kamener *P a s t o r a t s*. Sie indiziert unübersehbar, dass mit den Vorgängen in Kamen – jedenfalls auf der Ebene der Korrespondenten in Köln und Kleve – ursprünglich ein weitergehendes Ziel ins Auge gefasst war als der Gewinn einer Versorgungspfunde für Buxtorff, nämlich die Eliminierung des progressiv-reformierten Pastors Schule auch aus dem Pastorendienst an der Kamener Hauptkirche. Das erscheint auch folgerichtig. Denn das anfangs in den Vordergrund gestellte Argumentieren mit Schules Verstoß gegen das kanonische Eheverbot machte ihn – wenn überhaupt – ja nicht nur für das Amt des Marien-Vikars, sondern erst recht für das des Pastors an St. Severin inkapabel. Und im Falle seiner Entsetzung hätte das Präsentationsrecht eindeutig und unmittelbar bei dem Landesherrn gelegen, ohne dass zuvor das Gedankenkonstrukt einer Zuständigkeit *qua iure devolutionis* hätte bemüht werden müssen.

Nachdem dieses Ziel augenscheinlich nicht mehr zu erreichen war, vollzog sich das *Procedere* auf der taktischen Linie, die der kölnische Rat vorgegeben hatte: Buxtorffs alsbaldige, wiederum glänzend formulierte Supplikation („*pro manutenentia apprehensae possessionis*“) fasste zwar nochmals alle Argumentationsstränge seiner vorigen Schriftsätze, gleichsam als Selbstrechtfertigung, zusammen, beschränkte sich aber

<sup>30</sup> Wie Anm. 29 und H. M. Schleicher (Bearb.), Die genealogisch-heraldische Sammlg. des Kanonikus Joh. Gabriel v. d. Ketten in Köln, in: Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschft. für Familienkunde, Neue Folge Nr. 24, Köln 1984.

<sup>31</sup> Wie Anm. 29.

<sup>32</sup> Wie Anm. 29.

alsdann darauf, alle anderen Gesichtspunkte auf sich beruhen lassend, das kanonische Verbot der Doppelpfründe „sub eodem tecto“ zu entfalten und zu vertiefen; „zur abscheidungh aller weitleuffigkeit und des ex contracto matrimonii erwachsenden streits“, wie Buxtorff einräumte. Dieser Punkt, das kirchenrechtliche Verbot, „quemquam duobus plane defunctis & separatis beneficiis sub eodem tecto gaudere“, stelle sein prinzipales und unverrückbares Axiom und „fundamentum“ dar, auf dem sein ganzes Verlangen „fuße und gruede“. Es sei als solches völlig unbestreitbar, keinerlei Rechtseinwänden<sup>33</sup> unterworfen und auch von der Gegenseite gänzlich unbestritten geblieben.<sup>34</sup>

Auch diese Supplikation, einer Klever Randmarginalie zufolge wohl in Kopie dem Richter und Drost in Kamen mit dem Ersuchen zuge stellt, Buxtorffs notarielle Besitzergreifung zu „manuteniren“, blieb indessen vor Ort wirkungslos.

Buxtorff, der den regierungsseitig deutlich nachlassenden Eifer in seiner Sache nicht übersehen konnte, wandte sich nunmehr unter dem 14. Mai 1609 in Düsseldorf mit einer erneuten Bittschrift unmittelbar an die Mitglieder des dort soeben zusammengetretenen Landtags. Er rief die „anietzo allhier anwesende Rhätte“, Ritter und Stende“ auf, dem Ungehorsam und der Verachtung der vom Räte-Kollegium ausgegangenen Befehle nicht stillschweigend zuzusehen, sondern anstatt des verstorbenen Herzogs Kraft der von Ihrer Kayserlichen Majestaet erlangten Administrationsgewalt einzugreifen und den Drost zu Unna und Kamen durch „abermählig ernstliche und scharpfe befelchsreiben“ zum pflichtgemäßen Vollzug anzuhalten.

Auch diesem Schritt blieb der Erfolg versagt. Stattdessen wurde Buxtorff auf Befehl des Drost ein wohl von dessen Schreiber auf Haus Reck entworfener Rezess erteilt, dessen Inhalt ihm den ganzen Leerlauf seiner Bemühungen verdeutlichen musste: Es seien, so ließ von der Recke darin verlauten, in der Sache unterschiedliche Befehle der fürstlichen Räte an ihn gelangt, einmal der von Buxtorff selbst zu Anfang eingereichte, sodann aber das Schreiben (des Kanzlers) vom verflossenen Dezember, in dem wegen der damals zahlenmäßig geringen Anwesenheit im Räte-Kollegium die Entscheidung bis zur Wiedererlangung der

<sup>33</sup> „... exceptionibus ...“.

<sup>34</sup> Eine bemerkenswerte Abweichung vom ursprünglichen Wortlaut der herzoglichen Kollation (Urkunden-Anhang [B]) enthält eine von Buxtorff eingebrachte „Copia“: Darin ist neben Schules Eheschließung als weiterer Verwirkungsgrund nunmehr die Inkompatibilität zweier Pfründen in seiner Person getreten. Bei dem diesbezüglichen Zusatz „... et incompatibilitatem duorum beneficiorum sub eodem tecto ...“ dürfte es sich kaum um eine offizielle Ergänzung handeln, da im Übrigen weder der Wortlaut noch das Datum des herzoglichen Instruments geändert sind; also Verdacht eines Falsifikats.

Vollzähligkeit suspendiert worden sei. Da bislang keine weitere Resolution vorliege, müsse es beim bisherigen Stand sein Bewenden haben.

Noch ein letztes Mal – das Hin und Her um die streitige Vikarie währte nun schon ein dreiviertel Jahr – wandte sich der Kanzler unter dem 15. Juni 1609 an den alten Drost. Aber anstatt der von Buxtorff erbetenen „scharpfen“ Befehle mutet der Bescheid fast wie eine Entschuldigung an. Man sei über die dem Drost als Oberhaupt der Familie von der Recke zustehenden Patronatsrechte an der Vikarie nicht unterrichtet gewesen; andernfalls würde man nicht unterlassen haben, die Vergabe durch Seine Liebden („S. L.“) anzuordnen. So aber habe man aufgrund von Buxtorffs Argumentation, da mit Schules Eheschließung die Vikarie von Rechts wegen – wie „teglighs practisirt“ werde – vakant gewesen und zwei Benefizien ohne Sonderdispens nicht unter einem Dach possediert werden dürften, die erbetene Präsentation Buxtorffs nicht umgehen können. Da dieser inzwischen die Investitur erhalten habe, könne man den Vorgang von Kleve aus schwerlich heilen. Wenn Seine Liebden jemand anderen mit der Pfründe versehe, möchte man das wohl erleiden; aber nach der erteilten Investitur müsse man befürchten, dass „rechtliche opposition fallen“ werde. Diesen Hinweis möchte man S. L. nicht vorenthalten. Und damit befehle man ihn dem Allmächtigen.

Nach diesem ambivalenten Bescheid scheint sich das Kollegium der klevischen Räte mit der Sache nicht mehr befasst und sich auch nicht mehr geäußert zu haben. Mittlerweile hatte sich die kirchenpolitische Lage im Land entscheidend gewandelt. Das Kondominium über die klevischen Erblande, auf das sich Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg als Erbprätendenten nach dem Tod des letzten Herzogs verständigt hatten, führte schon im Juli 1609 zur offiziellen Gewährung freier Religionsausübung und eröffnete zugunsten der Reformierten mit dem Reversale von Düsseldorf und Duisburg<sup>35</sup> eine der Koexistenz-Idee des Reichsabschieds von 1530 ähnliche de-facto-Situation.

Der unermüdliche Supplikant Buxtorff aber wurde noch einmal mit einer umfassenden, aber neuer Gesichtspunkte gänzlich baren Eingabe in Kleve vorstellig, diesmal offensichtlich ermutigt durch den Tod des alten Drost am 18. August 1609 und die Amtsnachfolge seines Sohns. Aber seine immer wiederholte, geradezu beschwörende Bitte, seiner „rechtmäßig apprehendirten possession“ endlich den Vollzug der realen Immission in die Pfründe folgen zu lassen, verhallte unerfüllt und unbeschieden.

<sup>35</sup> Statt vieler: F. W. Bauks wie Anm. 1, S. 100 f.

Sein Widerpart Wilhelm Schule dagegen, der bis zu seinem Tod (1639), zuletzt als Senior-Pastor an St. Severin amtierte, blieb auch Inhaber der so hart umkämpften Marien-Vikarie, bis er sie im Juli 1631 einem Verwandten, dem damaligen studiosus artium liberalium Friedrich Schule, resignierte.<sup>36</sup>

Und was wurde aus Buxtorff? Vergewenwärtigt man sich den talent- und stilvollen Umgang mit juristischer Deduktion, der seine Schriftsätze so reichhaltig durchzieht, so liegt es nicht fern, ihn mit jenem Licentiaten (der Rechte) zu identifizieren, der später in der Periode der pfalz-neuburgischen Dominanz in der Grafschaft Mark als landesherrlicher Richter des Amtes Hörde wirkte und als solcher am 21. März 1630 dort urkundet.<sup>37</sup>

Aber das müsste noch überzeugend verifiziert werden.

### Urkunden-Anhang

zu den Kollationen und Investituren von

[A] Wilhelm Schule

[B] Severin Buxtorff

#### A [Wilhelm Schule]

Iacobus Weinck Senior Pastor parochialis Ecclesiae Camensis universis et singulis ad quos praesentes literae pervenerint, **salutem in Domino**. Cum satis constat altare Mariae Virginis in dicta hac Ecclesia Camensi situm per obitum vel mortem quondam Domini Severini Appelmans ultimi possessoris eiusdem de praesenti vacare Eiusque autem altaris collatio, provisio seu quaevis alia dispositio quoties id vacare contigerit, ad nos Iacobum Weinck Pastorem seniore & successores nostros, ratione senioris dictae Ecclesiae Pastoratus dignoscitur pertinere, Igitur praefatum altare cum omnibus suis juribus & pertinentiis eiusdem, Honorabili & Experto Domino Wilhelmo Schulen, tanquam habili ac idoneo, id humiliter petenti contulimus ac providemus, prout per praesentes ipsi conferimus, providemus, ac ipsum per biretri nostri traditionem &

<sup>36</sup> Zuhorn a. a. O., Urk. Nr. 207.

<sup>37</sup> StArch Münster, Gesamtarchiv Romberg-Brünninghausen, Findbuch A Nr. 8 (Immissionsandrohung durch Richter Buxtorff), 1630 März 21.

inpositionem in nimine Dei omnipotentis de eo investimus. Recepto tamen ab eo prius ad sancta Dei Evangelia corporali iuramento, quod ex nunc & in antea erit fidelis pro tempore Pastoribus dictae Ecclesiae, ac in licitis & honestis obediens, quodque inventa dicti Altaris conservabit, ac deperdita pro nosse et posse recuberabit, Quocirca exhortamur attente omnes & singulos Presbiteros, Clericos & Notarios publicos ad quos praesentes literae pervenerint, quos praefatus Dominus Wilhelmus Schule duxerit requirendos, quatenus eundem Dominum Wilhelmum, seu eius Procuratorem ad hoc legitime constitutum, in corporalem, realem & actuaalem possessionem dictae vicariae, eiusque Iurium et pertinentiarum inducatis, et inductum defendatis, insuper monemus & regnirimus omnes & singulos utriusque sexus homines, ad quos fructuum, reddituum atque Iurium dicti Altaris pertinet, distributio seu administratio quomodolibet, quod dicto Domino Wilhelmo Schulen, & nulli alteri, de praemissis respondeatis, & quantum in vobis fuerit, ab aliis locis et temporibus debitum & consuetum responderi faciatis. In quorum fidem et testimonium omnium & singulorum praemissorum praesentes literas manu propria subscripsimus, sigillosque Ecclesiae antedictae fecimus communiri ac corroborari. Datum & actum die quidem Mercurii, qua erat secunda mensis Iulii, quoad collarionem, & die Veneris eiusdem mensis quarta, quoad institutionem seu Investituram, Anno salutis nostrae millesimo quingentesimo nonagesimo septimo, praesentibus Venerabili, nec non honestis et discretis viris, Henrico Bock Pastore iunior Camensi, Arnolde Drögen, M. Jodoco Aquisgrano, & Nicolao Balhornen civibus ibidem & testibus fide dignis ad hac specialiter vocatis et requisitis.

Omnia ac singula praescripta ego Iacobus Weinck Pastor ut supra hac mea manu attestor vera.

**Salutem omnimodo a Iehova trino et uno.** Notum sit vobis omnibus & universis ad quos hae literae pervenirent, quod altare seu Vicaria Beatae Mariae Virginis in Ecclesia Camensi fundata per obitum Domini Severini Appelmans eiudsem Vicariae ultimi possessoris vacare contigit, cuius collatio, praesentatio, provisio & institutio hoc tempore ad me Iacobum Weinck Pastorem Camensen seniore[m] ratione senioris praebendati pertinet seu pertinere dignoscitur, Quapropter libera collatione iuxta tenorem foundationis discretum Wilhelmum Schulen Clericum tanquam sufficientem, habilem ac idoneum in Rectorem praedicti altaris admisi atque recepi & illi praefatum altare [prius tamen suppliciter propter Deum potenti] cum omnibus iuribus, redditibus, fructibus, proventibus &

pertinentiis suis universis contuli & assignavi & de eodem providi cum omnibus iuribus & pertinentiis suis per biretri mei capiti suo impositionem & iuxta instrumenta a publico Notario desuper ingrossata et exhibita investivi, Quod ego Iacobus Weinck senior praebendatus in Camen proprio hoc chirographo sigillosque suppresso attestor. Acta sunt haec anno salutis nostrae 1597. die quidem quod collationem Mercurii quae erat secunda mensis Iulii, quoad institutionem vero seu investituram die Veneris eodem mense quarta, praesentibus Venerabili, honestis ac discretis viris Henricus Bock Pastore Camensi, Anton Niederman Secretario & Notario publico, Arnoldo Droegen & Nicolao Balhornen civibus ibidem ac testibus fide dignis ad hoc specialiter vocatis & requisitis.

### B [Severin Buxtorff]

**In nomine Domini Amen.** Nos Georgius Braun, Sacrosanctae Theologiae Licentiatius, Collegiatae Ecclesiae Beatae Mariae Virginis ad gradus in Colonia Decanus, et Parochialis Ecclesiae in Tremonia Archidiaconus, universis et singulis parochialium Ecclesiarum, sacellorum, altarium et divinorum Rectoribus, caeterisque Prebyteris, Clericis, Notarijs et tabellionibus publicis quibuscunque, nobis haec in parte subiectis, salutem in Domino. Noveritis nobis tanquam Collegiatae Ecclesiae Beatae Mariae Virginis in gradibus civitatis Coloniensis, et parochialis Ecclesiae in Dortmund Archidiaconus, certas quasdam Illustrissimi Principis ac Ducis Juliae etc. Domini nostri Clementissimi, patentes literas nominationis seu praesentationis, personae honorabilis & Eruditi Domini Severini Buxtorffij, Inguenarum artium Magistri, Clerici Coloniensis Diocesis, ad altare Beatae Mariae Virginis, in parochiali Ecclesia Camensi continentes, factas, rite & legitime praesentatas, perque nos ea qua decet reverentia acceptantas esse huiusmodi sub tenore,

Dei gratia Johannes Wilelmus, Dux Cliviae, Juliae, Montium, Comes Marchiae, Ravensbergi ac Moersae, Dominus in Ravenstein, Reverendo nobis dilecto Archidiacono loci in Camen, seu eiusvices gerenti salutem. Cum Vicaria altaris Beatae Nariae Virginis ibidem, actu ipso per contractum matrimonij Wilhelmi Schulen vacet, neque per Pastorem seniore, cui forte ius conferendi competere putatur, debita fit provisio, existimantes nostri esse officij, huiusmodi abusui opportunis remedijs occurrere, illiusque neglectum autoritate nostra ducali, eodemque quo ipsum Pastorem praesentandi iure fungimur, resarcire. Hinc dilectum nobis Severinum Buxtorff Clericum Coloniensis Diocesis, tamquam habilem & idoneum ad idem altare in Dei nomine praesentamus, Requirentes, ut eundem Severinum admittatis, instituatis, eiusque iuribus, redditibus et

proventibus utifruique curetis, non obstantibus contrarijs quibuscumque appendi fecimus, anno Domini millesimo sescentesimo octavo, die XXIX. Octobris. De mandato Illustrissimi av Serenissimi Domini Ducis CLiviae. V<sup>t</sup> Lennepe Lct. Jo. Turck.

Itaque earundem praeinsertarum vigore requisiti & debita cum instantia ex parte praelibati Magistri Severini Buxtorffij sic uti praemittitur, legitime ad supratactam Vicariam nominati et praesentati, interpellati, eandem Vicariam I: cuius collatio sive investitura seu quavis alia disposito, quotiens eam vacare contigerit, ad nos tamquam Archidiaconum Tremonensem de iure pertinere dignoscitur :I modo & forma in praemissis literis expressis vacantem, eidem antedicto Domino Severino Buxtorffio, tamquam habili et idoneo atque eapropter coram nobis humiliter flexis genibus procumbenti, et eandem Vicariam sibi gratis & propter Deum conferri petenti, in Dei nomine, omni meliori modo contulimus, ac eidem de eadem Vicaria providemus per praesentes, recepto tamen primitus ab eodem praesentato, de obediendo Reverendissimo Domino nostro Archiepiscopo Coloniensi, ac nobis tanquam Archidiacono supratactae Ecclesiae Tremonensis, & successoribus nostris canonice intrantibus in licitis & honestis, de inventis praetacti beneficij rebus & bonis conservandis, deperditis vero pro posse & nosse recuperandis fidelitatis iuramento, nec non Catholicae fidei iuxta Cincilij Tridentini decreta facta professione. Quo circa vobis omnibus et singulis supratactis, in virtute Sanctae obedientiae & sub excommunicationis poena districte praecipiendo mandamus, quaetenus statim visis et receptis praesentibus, ac dum quoties & quando fueritis requisiti aut aliquis vestrum fuerit requisitus, Eundem Dominum Severinum Buxtorffium, praesentatum & investitum, in & ad dicti beneficij sive Vicariae, iuriumque & pertinentiarum eiusdem realem et actuaalem possessionem, in quam nos etiam eundem in quantum possumus et in nobis est, praesentium tenore inducimus & immittimus, cum solemnitatibus debitis & consuetis, inducatis & immitatis, inductumque defendatis amoto exinde quodlibet illicito defendere, Monentes nihilominus et requirentes auctoritate nostra ordinaria, qua hac in parte fungimur, omnes & singulos utriusque sexus et status homines, ad quos fructum, redditum, proventuum, Juriumque & obventionum saepedicti beneficij sive Vicariae solutis spectat atque pertinet, quatenus eidem Domino Severino Buxtorffio, tamquam vero, legitimo et indubitato eiusdem Vicariae Rectori seu possessori, et nulli alteri, de illius fructibus, redditibus, proventibus, iuribus et obventionibus universis, in quantum quemlibet eorum concernit, et ad se speculat atque pertinet, respondeant et satisfaciant, seu respondeant et satisfaciant, seu responderi et satisfieri procurent, temporibus et locis debitis et consuetis, Alioquem contra eos si secus factum, per cen-

suras Ecclesiasticas & alia iuris remedia, articus quo poterimus procedemus et procedi faciemus, iustitia mediante. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium praesentes nostras literas exinde fieri, et per Notarium subscribi, sigillique nostri appensione iussimus et fecimus communiti. Actum et datum in Curia solitae nostrae residentiae infra immunitatem supratactae Collegiatae Ecclesiae Beatae Mariae Virginis ad gradus sita, sub Anno Domini Salvatoris nostri millesimo secentesimo octavo, Indictione sexta Die vero Sabbathi octava mensis Novembris, Pontificatus autem sanctissimi in Christo patri et Domini nostri, Domini Pauli quinti anno eius quarto, praesentibus Venerabili & egregio viro Domino Theodoro Fabricio, sacrae Paginae Professore atque Collegiatae Ecclesiae Beatae Mariae Virginis supratactae Canonico et honesto Ioanne Brandt familiari domestico supratacti Domini Decani et Archidiaconi, testibus specialiter vocatis et rogatis.